der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5.905/54-I/2-1968 Wien, am 19.Dezember 1968

949 /A.B.
zu 930 /J.
Präs. am.....

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abg. z.NR Frühbauer und Genossen: "Aufhebung des Antragszwanges als Voraussetzung für eine Reihe von Fahrpreisermässigungen für Berufstätige und Schüler". (Nr. 930/J-NR/1968 v. 23.10.1968).

Zur Anfrage des Herrn Abgeordneten erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat ab 1. Oktober 1968 das Antragsverfahren bei den Berufsfahrer- und den Schülerermässigungen dadurch vereinfacht, dass an die Stelle von 7 verschiedenen Antragsformularen 2 Berechtigungskarten getreten sind.

Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) haben eine ähnliche Vereinfachung bereits zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt. Ab 1. Jänner 1968 wurde die Anzahl der von den ÖBB aufgelegten Ausweise für die den deutschen Begünstigungen analogen Berufsfahrer- und Schülerermässigungen von 4 auf 2 reduziert.

Sowohl die Berechtigungskarten der DB als auch die Ausweise der ÖBB enthalten im wesentlichen die gleichen Angaben und Bestätigungen, wie z.B. die Bestätigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis und der Lehranstalt über den Schulbesuch sowie die Bestätigung über den Wohnort des Berechtigten; letztere allerdings muss in Deutschland von der Meldestelle eingetragen werden, während sie in Österreich bereits anlässlich des Einreichens des Ausweises zur bahnseitigen Prüfung und Bestätigung von jedem beliebigen ÖBB-Bahnhof erteilt wird.

Die von der DB abgeschaffte Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer im Antrag wurde von den ÖBB niemals verlangt.

Ein Verzicht auf das Vorweisen des Ausweises beim Lösen der Fahrkarte nach deutschem Beispiel läge nicht im Interesse des Reisenden, weil durch die Kontrolle des Schalterbeamten Beanstandungen des Reisenden durch den Schaffner im Zug und allfällige Nachzahlungen weitestgehend ausgeschaltet werden.

Die ÖBB stehen somit der DB hinsichtlich der Vereinfachung des Ausweisverfahrens nicht nach.

Die Abschaffung des Antragzwanges durch die DB für Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr betrifft nicht alle Schüler schlechthin, sondern nur jene, welche Schülerzeitkarten (Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten) lösen. Bei Inanspruchnahme von Schülerfahrkarten, die in erster Linie für Fahrten zum fallweisen Besuch der Eltern bestimmt sind, wird diese Erleichterung nicht zugestanden.

Bei den ÖBB dagegen wird für Fahrten zum fallweisen Besuch der Eltern Schülern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäss Eisenbahnverkehrsordnung die 50 %-ige Kinderermässigung gewährt, die sich in ihrem Ausmass mit der Ermässigung für Schülerfahrkarten deckt und an einen Schülerausweis nicht gebunden ist. Diese Regelung ist somit wesentlich günstiger als bei der Deutschen Bundesbahn, welche die 50 %-ige Kinderermässigung nur für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr zugesteht und bei Inanspruchnahme von Schülerfahrkarten, welche nur um 30 % ermässigt sind, Berechtigungskarten ohne Rücksicht auf das Alter des Schülers verlangt.

Schülerzeitkarten (d.s. Schülermonatskarten) allerdings sind derzeit bei den ÖBB ohne Rücksicht auf das Alter des Schülers an einen Schülerausweis gebunden.

Die ÖBB sind jedoch bemüht, die Schülerzeitkarten in der Weise umzugestalten und zu vereinfachen, dass sie in Sichtkarten umgewandelt werden; diese Fusion von Ausweis und Fahrkarte wird nicht nur den Verwaltungsaufwand abbauen, sondern auch die Bequemlichkeit der Reisenden berücksichtigen.

Der Bundesminister: